

## Nutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum

Vom 1. Oktober 2014

### Inhalt

Präambel .....	2
§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Nutzerinnen und Nutzer .....	2
§ 3 Anmeldung .....	2
§ 4 Büchereiausweis .....	3
§ 5 Verbundausweis .....	3
§ 6 Nutzungsformen .....	4
§ 7 Ausleihe .....	4
§ 8 Verlängerungen .....	4
§ 9 Vorbestellungen .....	5
§ 10 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken .....	5
§ 11 Rückgabe/Mahnung .....	5
§ 12 Behandlung der ausgeliehenen Gegenstände, Haftung.....	6
§ 13 Gebühren .....	6
§ 14 Hausordnung .....	7
§ 15 Ausschluss von der Nutzung .....	8
§ 16 Zwangsmaßnahmen.....	8
§ 17 Inkrafttreten .....	8

## **Präambel**

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 30. September 2014 folgende Nutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadtbücherei Neubeckum im Stadtteil Neubeckum – nachfolgend Stadtbücherei genannt – ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Beckum. Sie dient der allgemeinen Bildung, Fortbildung, Information, Freizeitgestaltung und Unterhaltung durch Bereitstellung und Ausleihe von Medien.

### **§ 2**

#### **Nutzerinnen und Nutzer**

Natürliche Personen sowie juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbücherei zu nutzen.

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

- (1) Die Zulassung zur Nutzung der Stadtbücherei erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und gleichzeitiger Verpflichtung zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren und anschließender Ausstellung eines Büchereiausweises nach § 4 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Anschrift ein gültiges Ausweisdokument vorzulegen; ist die Anschrift in dem Ausweisdokument nicht verzeichnet, zusätzlich eine Meldebescheinigung.
- (3) Minderjährige können zur Nutzung zugelassen werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige unter 16 Jahren müssen bei der Anmeldung die schriftliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person vorlegen.

Die Einwilligung beinhaltet die Verpflichtung zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

- (4) Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift und Kontaktdaten werden von der Stadtbücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren zusätzlich Familienname, Vorname(n) und Anschrift einer personensorgeberechtigten Person.

Die Einwilligung in die Speicherung und Verarbeitung der Daten und die Kenntnisnahme der Nutzungs- und Gebührenordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen; bei Minderjährigen unter 16 Jahren erfolgt die Einwilligung durch eine personensorgeberechtigte Person.

- (5) Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei Datenverarbeitungsverfahren nach den Vorgaben Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten für das

Land Nordrhein-Westfalen ein. Eine Weitergabe der erhobenen und gespeicherten Daten erfolgt nicht.

- (6) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer beziehungsweise ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu 3 Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Stadtbüchereinutzung für die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller wahrnehmen.
- (7) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen ihres Familiennamens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4**

#### **Büchereiausweis**

- (1) Die Ausstellung eines Büchereiausweises ist gebührenpflichtig.  
Er kann als Jahres- oder Tagesausweis ausgestellt werden. Die Gültigkeit des Jahresausweises beträgt ein Jahr; vom Tag der Ausstellung an gerechnet. Der Büchereiausweis berechtigt zur Teilnahme am Ausleihverkehr sowie den übrigen Nutzungsangeboten der Stadtbücherei.
- (2) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Beckum.  
Ein Ausweisverlust ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Ein Ersatzausweis ist gebührenpflichtig.
- (3) Im Falle eines Ausschlusses von der Nutzung gemäß § 15 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung oder bei Wegfall der Nutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurück zugeben. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren ist ausgeschlossen.
- (4) Für Personen, die im selben Haushalt leben, kann ein Familienausweis ausgestellt werden, wenn sich mindestens ein volljähriges Familienmitglied zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der anfallenden Gebühren verpflichtet.  
Familienmitgliedern kann ein eigener gebührenpflichtiger Begleitausweis zum Familienausweis ausgestellt werden.

#### **§ 5**

#### **Verbundausweis**

- (1) Die Stadtbücherei und die Öffentliche Bücherei Beckum der Propsteigemeinde St. Stephanus Beckum, Clemens-August-Straße 27 in 59269 Beckum bilden den Stadtverbund Beckum.  
Für die Teilnahme am Ausleihverkehr sowie für alle übrigen Nutzungen der Öffentlichen Bücherei Beckum kann durch die Öffentliche Bücherei Beckum ein gebührenfreier Verbundausweis ausgestellt werden. Für die Nutzung des Verbundausweises gilt die Benutzungsordnung der Öffentlichen Bücherei Beckum.
- (2) Die Rückgabe entliehener Medien erfolgt am Ort der Ausleihe.

## § 6

### Nutzungsformen

- (1) Die Nutzung von Büchern und anderen Medien kann in den Räumen der Stadtbücherei und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Stadtbücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der technischen Geräte – mit Ausnahme des Kopierers und der Internetarbeitsplätze – gebührenfrei genutzt und die Auskunftsdienste gebührenfrei in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Recherche im Bibliotheken-Verbund im Kreis Warendorf (Web-OPAC) und in der Digitalen Bibliothek ist gebührenfrei.
- (3) Die Internetnutzung ist gebührenpflichtig. Es besteht kein Anspruch auf Anzeige aller im Internet verfügbaren Inhalte.

## § 7


### Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Büchereiausweises.
- (2) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Bücher und Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (3) Die allgemeine Leihfrist beträgt 4 Wochen.  
Abweichend davon beträgt die Leihfrist für Musik-CDs, CD-ROMs und Wii™-Spiele 2 Wochen und für DVDs und Zeitschriften eine Woche. Die Stadtbücherei gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.
- (4) Für die Ausleihe von DVDs kann pauschal eine einmalige Jahresgebühr (Flatrate) gezahlt werden. Diese berechtigt zur unbegrenzten Ausleihe von DVDs im Rahmen der allgemeinen Leihfrist von einer Woche. Allerdings können maximal 2 DVDs gleichzeitig entliehen werden und eine Verlängerung der Ausleihfrist ist nicht möglich.

## § 8

### Verlängerungen

- (1) Die Leihfrist kann maximal zweimal – für DVDs (außer Flatrates, siehe § 7 Absatz 4 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung) und Wii™-Spiele einmal – verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
- (2) Die Leihfrist wird grundsätzlich um die ursprüngliche Ausleihzeit verlängert. Gegebenenfalls fallen dieselben Gebühren wie bei einer erstmaligen Ausleihe an.
- (3) Auf Verlangen der Stadtbücherei sind die Medien vorzulegen. Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbücherei die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.
- (4) Eine Verlängerung kann wie folgt beantragt werden:
  - persönlich unter Vorlage des Büchereiausweises,
  - telefonisch während der Öffnungszeiten unter 02525 4660

- per E-Mail an [stadtbuecherei@beckum.de](mailto:stadtbuecherei@beckum.de)  
unter Angabe der Büchereiausweisnummer,
- online unter <http://www.bibliothek-im-netz.de/index.asp?kontofenster=start>  
unter dem Menüpunkt konto.

## **§ 9**

### **Vorbestellungen**

- (1) Medien aller Art können je Exemplar gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
- (2) Die Stadtbücherei kann Medienarten von der Vorbestellung ausschließen.
- (3) Die Anzahl der Vorbestellungen je Nutzerin oder je Nutzer kann beschränkt werden.
- (4) Der Bereitstellungszeitraum beträgt eine Woche. Wird ein Medium innerhalb des Bereitstellungszeitraums nicht abgeholt, wird die Gebühr trotzdem fällig.

## **§ 10**

### **Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken**

Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland beschafft werden. Die Beschaffung ist gebührenpflichtig.

## **§ 11**

### **Rückgabe/Mahnung**

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist, während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfristen wird je angefangene Woche und Medium, bei DVDs, CD-ROM und Wii™-Spielen pro Tag und Medium, eine Versäumnisgebühr erhoben.
- (3) Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird nach 7 Tagen, bei DVDs, CD-ROM und Wii™-Spielen nach 4 Tagen schriftlich gemahnt (1. Mahnung).

Nach weiteren 10 Tagen, bei DVDs, CD-ROM und Wii™-Spielen nach 8 Tagen folgt die 2. Mahnung. Es werden Mahngebühren erhoben.

Die Versäumnisgebühr laut § 13 Absatz 1 Nummer 6 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung entsteht unabhängig von einer Mahnung. Nach weiteren 7 Tagen seit der 2. Mahnung wird die Einziehung der entliehenen Medien im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens veranlasst.

- (4) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, fordert die Stadtbücherei, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien, Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- (5) Die Stadtbücherei macht die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig.

## § 12

### Behandlung der ausgeliehenen Gegenstände, Haftung

- (1) Ausgeliehene Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Nutzerin oder der Nutzer überzeugt sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Bücher und Medien bei der Ausleihe. Etwaige festgestellte Mängel sind vor der Ausleihe zu beanstanden.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Bücher und Medien entstehen.
- (3) Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen von der Nutzerin oder dem Nutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Bücher und Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Bei Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Bücher und Medien einschließlich Verpackungsmaterial, Beilagen, Begleitheften, Cover, Bearbeitungs- und Verbuchungsmaterial und so weiter hat die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Unabhängig hiervon sind Gebühren für die Bearbeitung laut § 13 Absatz 1 Nummer 8 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung zu entrichten.

Dies gilt auch dann, wenn die Nutzerin oder den Nutzer kein Verschulden trifft. Die Nutzerin oder der Nutzer haftet auch für Schäden, die der Stadtbücherei durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde.

Die Zahlung von Versäumnisgebühren nach § 11 dieser Benutzung- und Gebührenordnung bleibt davon unberührt. Schadenersatzforderungen werden aufgrund eines Leistungsbescheides geltend gemacht und bei Nichtzahlung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

- (6) Bücher und Medien, die sich während der Ausleihzeit in der Wohnung der Nutzerin oder des Nutzers oder in einer fremden Wohnung befanden, für die auf Grund einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden.
- (7) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Urheberrecht sind einzuhalten.

## § 13

### Gebühren

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
  1. Büchereiausweis-Ausstellung nach § 4 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung
    - a) Jahresausweis für Familien oder Einzelpersonen ..... 15,00 Euro
    - b) Jahresausweis für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen sowie für volljährige Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleitcard ..... 7,50 Euro
    - c) Zusatzausweis zum Jahresausweis für Familienangehörige..... 0,50 Euro

- d) Jahresausweis für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre, für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten ..... 5,00 Euro
  - e) Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleitercard oder der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen, die gleichzeitig Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten sind ..... 2,50 Euro
  - f) Ersatzausweis..... 2,50 Euro
  - g) Tagesausweis..... 2,00 Euro
  - 2. Nutzung des Internetplatzes nach § 6 Absatz 3 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung je angefangene ½ Stunde ..... 0,80 Euro
  - 3. Ausleihe nach § 7 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung
    - a) DVDs pro Einheit und Woche sowie CD-ROMs pro Einheit und für 2 Wochen..... 2,00 Euro
    - b) Alternativ – gilt nur für DVDs –: einmalige Gebühr pro Jahr (Flatrate)..... 24,00 Euro
    - c) Wii™-Spiele pro Einheit und für 2 Wochen.... ..... 3,00 Euro
  - 4. Vorbestellung nach § 9 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung..... 0,50 Euro
  - 5. Leihverkehr nach § 10 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung
    - a) Bestellung je Leihschein im auswärtigen Leihverkehr ..... 2,50 Euro  
Zusätzlich sind durch Dritte in Rechnung gestellten Kosten sind zu erstatten.
    - b) im Bibliotheken-Verbund im Kreises Warendorf ..... 1,00 Euro
    - c) im Stadtverbund Beckum ..... 0,00 Euro
  - 6. Versäumnisgebühren nach § 11 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung
    - a) je angefangene Woche und Medieneinheit, außer DVDs, CD-ROM und Wii™-Spiele..... 0,50 Euro
    - b) pro Tag für DVDs, CD-ROM und Wii™-Spiele..... 0,50 Euro
  - 7. Mahngebühren nach § 11 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung
    - für die 1. Mahnung ..... 1,00 Euro
    - für die 2. Mahnung ..... 2,00 Euro
  - 8. Bearbeitungsgebühr nach § 11 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung für ersetzte oder beschädigte Medien ..... 2,50 Euro
  - 9. Fotokopie/Computerausdruck je Seite..... 0,10 Euro
- (2) Die Gebühren werden sofort fällig.

## § 14

### Hausordnung

Jede Nutzerin und jeder Nutzer hat die Hausordnung der Stadtbücherei zu beachten.

Die Hausordnung wird von der Bürgermeisterin beziehungsweise vom Bürgermeister der Stadt Beckum erlassen. Sie hängt in den Räumen der Stadtbücherei aus.

## § 15

### **Ausschluss von der Nutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung wiederholt verstoßen, können von der Nutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

## § 16

### **Zwangmaßnahmen**

Die zwangsweise Durchsetzung der sich aus dieser Nutzungs- und Gebührenordnung ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

Gebührensuldnerinnen beziehungsweise Gesamtschuldner sind die Nutzerinnen oder Nutzer; bei Minderjährigen die oder der Personensorgeberechtigten. Die Aufrechnung gegenüber Gebührenforderungen ist unzulässig.

## § 17

### **Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum vom 30. November 2012 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die **Nutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 1. Oktober 2014

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann